

# **Vereinsatzung**

## **Förderverein Gartenwelten Schloss Neufra**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gartenwelten Schloss Neufra“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Riedlingen.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung bei der Pflege, dem Erhalt, der Entwicklung sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Gartenanlagen von Schloss Neufra, die sich im Eigentum der gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts „Historischer Hängergarten Schloss Neufra“ und der Familienstiftung Johannsen befinden.
- (2) Vorrangiges Ziel ist der Erhalt, die Pflege, die Entwicklung, die Vermittlung, sowie Öffentlichkeitsarbeit und Öffnung der Gartenanlagen als herausragendes kulturelles Erbe, als öffentlich zugängliches Denkmal, als Veranstaltungsort und als öffentlich zugänglicher städtischer Erholungsraum mit hoher Aufenthaltsqualität und naturräumlicher Vielfalt.
- (3) Der Verein führt seine Tätigkeiten in Abstimmung und im Einvernehmen mit Vorstand und Kuratorium der Stiftung „Historischer Hängergarten Schloss Neufra“ durch.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag**

- (1) Ordentliches Mitglied können natürliche Person sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- a) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft für natürliche Person sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedbeitrag beträgt 36,- €/Jahr für Einzelmitglieder. Die Partner- und die Familienmitgliedschaft beträgt 50 €/Jahr.  
Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt 200,- €/Jahr.  
Ordentliche Mitglieder fördern den Verein zudem durch ehrenamtliche Arbeit zur Unterstützung der Pflege, des Erhalts, der Entwicklung der Gartenanlagen.

- (2) Der jeweils erste Mitgliedsbeitrag wird von den Gründungsmitgliedern zum Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung für das Jahr der Unterzeichnung in voller Höhe geleistet. Im Übrigen wird der erste Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft in voller Höhe für das Jahr des Beitritts geleistet. Die weiteren Beitragszahlungen sind jeweils zum 15.01. des Folgejahres fällig. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

- b) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen für die Zeitdauer von insgesamt bis zu zwei Mitgliedsjahren beschließen, die Beitragsleistungen für diese Zeitdauer zu stunden.
- c) Über die Änderung der Struktur, der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über deren Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt. Bei Widerspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet. Diese beschließt mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein müssen.

## **§ 7 Organe und Einrichtungen**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliederversammlungen auch virtuell stattfinden. Die Sitzungen des Vorstands können nach Beschluss des Vorstands virtuell durchgeführt werden. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlauf oder per Mailbeteiligung herbeigeführt werden. In diesen Fällen ist nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/-in, sowie dem/der Ersten Vorstand der Stiftung „Historischer Hängergarten Schloss Neufra“. Der Vorstand kann unterstützt werden durch bis zu zwei Beisitzer.
- (2) Die beiden Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer sowie die bis zu zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit als

geschäftsführender Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
  - a) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des unter vorstehendem § 2 formulierten Vereinszwecks;
  - b) Aufnahme neuer Mitglieder
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich (auch elektronische Schriftform genügt dem Schriftformerfordernis) mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Vorstandssitzungen werden vom Sitzungsleiter geleitet. Sitzungsleiter ist in der Regel der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann der Vorstand die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch die Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder besitzen ein Beratungsrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich (auch elektronische Schriftform genügt dem Schriftformerfordernis) bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des/der Ersten Vorstand der Stiftung Historischer Hängergarten Schloss Neufra) und der Kassenprüfer;
  - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
  - e) Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - i) grundlegende Entscheidungen des Vereins;
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen unter Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder;
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstandsbeschluss einberufen werden oder ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch die Stellvertretung. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch elektronische Schriftform genügt dem Schriftformerfordernis) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch eine Versammlungsleitung geleitet. In der Regel ist dies der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung. Auf Antrag des/der Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter oder bei Begehren der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch ein anderes Mitglied mit der Aufgabe der Versammlungsleitung betreuen.
- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht gegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei

Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.  
Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern der Verein in das Vereinsregister als gemeinnützig eingetragen ist, muss jede Satzungsänderung dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorab zur Prüfung der Unbedenklichkeit angezeigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung historischer Hängegarten Schloss Neufra. Der Anfall berechnete hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Satzung oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 13 Errichtung der Satzung**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.07.2024 errichtet.